



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 01.02.2025
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001048

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV); Änderung

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 28.01.2025

P250079

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)

Änderung vom 28. Januar 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P250079**,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 ¹⁾ (Stand 10. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt:

- f) **(geändert)** Einführungsklassen;
- g) **(neu)** Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;
- h) **(neu)** Heilpädagogisch geführte Förderklassen;
- i) **(neu)** Interventionsangebote (Lerninseln);
- j) **(neu)** Klassen, die von einer zusätzlichen Lehr- oder Fachperson unterstützt werden.

² In der Sekundarschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–c sowie die Förderangebote nach Abs. 1 lit. i und j, in den weiterführenden Schulen nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–b angeboten.

§ 6a Abs. 2 (geändert)

² Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von Assistenzpersonen mit Qualifikation oder von Praktikumpersonen sowie von sozialpädagogischen Fachpersonen unterstützt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 12. August 2024 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG [412.750](#)